



Amtliche Bekanntmachungen

Aufgebot von Sparurkunden

3042067508
3049017340
3045148198

Inhaber/innen der verloren gemeldeten Sparurkunden werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 13.12.2011

Stadtparkasse Oberhausen

Der Vorstand

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 29 bis Seite 32

Amtliche Bekanntmachung

Einleitung der Umlegung Nr. 0058 - „Walsumermark 15“



Einleitung der Umlegung „Walsumermark 15“

I. A) Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund der Umlegungsanordnung des Rates der Stadt Oberhausen vom 29.06.2009 für den Bebauungsplan Nr. 417 - Höhenweg / Neukölner Straße / Lickumstraße - wird gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) die Umlegung für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 417 eingeleitet.

Die Umlegung umfasst das Gebiet zwischen Höhenweg, Neukölner Straße und Lickumstraße.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung Nr. 0058

„Walsumermark 15“

Im Umlegungsgebiet liegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Sterkrade-Nord,

Ordn.-Nr.	Flur	Flurstück	Lage	Grundbuch-Blatt
1	12	11	Lickumstr. 4	0012
	12	491	Lickumstraße	0012
	12	859	Lickumstraße	0012
	12	860	Neukölner Straße	0012
	12	861	Neukölner Straße	0012
	12	862	Neukölner Straße	0012
2	13	18	Höhenweg	0013
	12	839	Höhenweg	1062
3	12	351	Höhenweg 251	1062
	12	671	Höhenweg	1411
4	12	359	Höhenweg 237	3325
5	12	436	Lickumstraße	1829
6	12	13	Lickumstraße 10	0538
7	12	287	Lickumstraße 12	0634
8	12	825	Lickumstraße	3942
	12	424	Lickumstraße	3942
9	12	368	Lickumstraße	3329
	12	426	Lickumstraße 18	3329
	12	376	Lickumstraße 18	3329
10	12	827	Lickumstraße 20	7154
11	12	826	Lickumstraße 20 a	7155
12	12	430	Neukölner Straße	3947
	12	574	Neukölner Straße	3947
13	12	573	Neukölner Straße 167	4436
14	12	572	Neukölner Straße	1475A
	12	280	Neukölner Straße	2620
	12	339	Neukölner Straße 169	2620

Ordn.-Nr.	Flur	Flurstück	Lage	Grundbuch-Blatt
15	12	8	Höhenweg 223	1708
16	12	7	Höhenweg 225	1755
17	12	17	Höhenweg 227	7526
	13	836	Höhenweg	7526
18	12	837	Höhenweg	2825

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Umlegungsbeschluss kann binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Zimmer A 301, A 302 oder A 304, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen oder Postfach, 46042 Oberhausen, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll außerdem die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen.

Wird die Widerspruchsfrist durch den Bevollmächtigten eines Beteiligten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

B) Beteiligte

Nach § 48 Abs. 1 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Oberhausen.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen. Wechselt die Person eines Beteiligten während des

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	--	--

Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich zum Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 50 Abs. 2 BauGB innerhalb von sechs Wochen, vom Beginn der öffentlichen Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses an gerechnet, beim Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Zimmer A 301, A 302 oder A 304, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, anzumelden.

Werden die Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach einer vom Umlegungsausschuss festgesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

C) Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsausschusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

D) Vorkaufsrecht

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Oberhausen beim Kauf von Grundstücken in diesem Umlegungsgebiet ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

E) Vorarbeiten auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach dem Baugesetzbuch zu treffenden Maßnahmen die Grundstücke betreten und Vermessungen mit Abmarkungen, Bodenuntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Der Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen hat gemäß § 53 Abs. 1 BauGB eine Karte und ein Verzeichnis der Grundstücke des Umlegungsgebietes „Walsumermark 15“ gefertigt (Bestandskarte und Bestandsverzeichnis).

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes und die auf ihnen befindlichen Gebäude aus und bezeichnet die Eigentümer:

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart, sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Die Bestandskarte und die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Teile des Bestandsverzeichnisses liegen gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.01.2012 bis einschließlich 23.02.2012 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Technisches Rathaus Sterkrade, Zimmer A 301, A 302 oder A 304, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, öffentlich aus. Sie können während der Dienststunden eingesehen werden.

In dem unter Nr. 3 bezeichneten Teil des Bestandsverzeichnisses ist die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Während der Offenlegung können die Beteiligten ggfs. die Berichtigung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses beantragen.

Oberhausen, 12.12.2011

Umlegungsausschuss der
Stadt Oberhausen
Der Vorsitzende

gez.
Dr. Kreul